

**Gesetz**

vom 20. Mai 2015

Inkrafttreten:

.....

**über den Zusammenschluss der Gemeinden  
Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Ergebnis der Abstimmung vom 30. November 2014 in den Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 16. März 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Beschlüsse der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

**Art. 2**

Die neue Gemeinde trägt den Namen Murten.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2016 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Murten. Die Namen Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindenamen mehr; sie werden zu Namen von Dörfern auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Murten.

- b) Die Ortsbürger von Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten.
  - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Murten.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Murten und Salvenach am 30. November 2014 genehmigt wurde.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Murten als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 363 480 Franken.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2017 ausgerichtet.

#### **Art. 5**

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

##### **Art. 5            Seebezirk**

Der Seebezirk besteht aus folgenden einundzwanzig Gemeinden:

*... (Streichung der Namen «Courlevon», «Jeuss», «Lurtigen» und «Salvenach»).*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ